

7. Jahrgang

Ausgabetag 05.02.2014

Nummer: 4

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
8.	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	14
9.	Wahlordnung der Stadt Hürth für die Wahl des Integrationsrates	15-22
10.	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates	23-25
11.	3. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010	26-29
12.	5. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000	30-32

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth

Herr Otto Winkelhag hat mit Ablauf des 31.01.2014 auf sein Mandat im Rat der Stadt Hürth verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Name, Vorname	<u>Listner, Uwe</u>
Geburtsdatum	<u>06.03.1963</u>
Anschrift	<u>Decksteiner Straße 97, 50354 Hürth</u>

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger in den Rat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 04.02.2014



Walther Boecker
Wahlleiter

Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates vom 05.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hürth.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Hürth, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten zehn auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Die zentrale Auszählung findet an dem darauffolgenden Montag statt. Ort und Zeitpunkt sind öffentlich bekannt zu machen.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates vom 05.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

I. Als Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist der

25. Mai 2014

festgelegt.

Gewählt werden 7 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth.

II. Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (25.05.1998),
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten (25.05.2013) und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Hürth ihre Hauptwohnung haben (09.05.2014).

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (13.05.2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

III. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

IV. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach Ziffer II und III sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hürth, die am Wahltag

1. 18 Jahre alt sind (25.05.1996)
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hürth ihre Hauptwohnung haben (25.02.2014).

V. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Stadt Hürth, Hauptamt, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge beeinträchtigen, noch vorher behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede wählbare Person sowie jede/r Bürger/in der Stadt Hürth benannt werden, sofern er/sie die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Zustimmungserklärung der Wahlbewerber/-innen
2. Wählbarkeitsbescheinigung der Wahlbewerber/-innen

Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bewerben, ist zudem eine Bescheinigung

über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis beizufügen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifel für erforderlich hält.

- VI. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

- VII. Die Wahlvorschläge sind ausnahmslos auf amtlichen Vordrucken in deutscher Sprache einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden im Hauptamt der Stadt Hürth, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Hürth, den 05.02.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



3. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 beschlossen:

§ 1

§ 3 Ziffern 3.1 bis 3.6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren

3.1 Basisunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	30,30
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	18,85
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	18,85
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	18,85
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	28,65
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	30,20
3.1.7	Instrumentalbasisklasse ab 8 SchülerInnen inkl. Instrumentenausleihe	45 Minuten wöchentlich	25,00

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	53,00
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	38,00
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	30,00
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	25,00
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	23,00

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	108,30
		Erwachsenengebühr	146,80
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	60,20
		Erwachsenengebühr	81,50
3.3.3	Probestunden	25 Minuten	10,00 pro Einheit

3.4 Kooperationen

			EURO mtl.
3.4.1	JEKI Grundkurs	45 Minuten wöchentlich	0,00
3.4.2	JEKI Instrumentalunterricht inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	35,00
3.4.3	JEKISS Chor	45 Minuten wöchentlich	6,25
3.4.4	Gemischte Instrumentalklassen inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	26,00
3.4.5	ASG Musikschwerpunkt inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	30,00
3.4.6	KiTas Musikalische Früherziehungsgruppe	45 Minuten wöchentlich	144,40
3.4.7	Musikprojekte an allg. bildenden Schulen	45 Minuten wöchentlich	144,40

3.5 Ensembles, Chor und Orchester

			EURO mtl.
3.5.1	Orchester, wenn Instrumentalfach belegt ist	45 Minuten wöchentlich	6,25
3.5.2	Orchester wenn Instrumentalfach belegt ist, Erwa.	45 Minuten wöchentlich	10,40
3.5.3	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach	45 Minuten wöchentlich	12,50
3.5.4	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach, Erwachsener	45 Minuten wöchentlich	16,60
3.5.5	Orchester, wenn Instrumentalfach belegt ist	90 Minuten wöchentlich	10,00
3.5.6	Orchester wenn Instrumentalfach belegt ist, Erwa.	90 Minuten wöchentlich	15,00
3.5.7	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach	90 Minuten wöchentlich	15,00
3.5.8	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach Erwachsener	90 Minuten wöchentlich	20,00
3.5.9	Chor	60 Minuten wöchentlich	10,00

3.6 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.6.1	im 1. Jahr	10,00
3.6.2	im 2. Jahr	15,00
3.6.3	in jedem weiteren Jahr	20,00
3.6.4	Zuschlag für Benutzung der Klaviere und Flügel	2,00

§ 2

§ 2 Ziffer 2.5 entfällt.

§ 3

§ 4 Ziffer 4.2 der Satzung erhält folgende Fassung:

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 90 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), Ziff.3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (Musiktheorie und Gehörbildung) und Ziff. 3.1.5 (Musik und Bewegung). Bei Instrumentalklassen gilt der zusätzliche Hauptfachunterricht als erstes Fach.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

5. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 beschlossen:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Nr. 2.3 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

01. Pitbull Terrier
02. American Staffordshire Terrier
03. Staffordshire Bullterrier
04. Bullterrier
05. American Bulldog
06. Bullmastiff
07. Mastiff
08. Mastino Espanol
09. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 2

Steuerbefreiung

§ 4 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die

einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 8 Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 4

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Ziffer 1.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Ziffer 7.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters zwingend anzugeben.

§ 9 Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung zwingend zurück zu geben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Nr. 11.1.3 entfällt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker
Bürgermeister